



Satzung über die Erhebung von Studiengebühren im weiterbildenden englischsprachigen Masteronlinestudiengang „Advanced Oncology“

vom 04.08.2014

Der Senat der Universität Ulm hat aufgrund von §§ 2 Abs. 2 Satz 1, 13 Abs. 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) in der Fassung von Artikel 6 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 01.04.2014 (GBl. S. 99 ff), am 17.07.2014 die folgende Satzung beschlossen. Der Präsident hat der Satzung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 04.08.2014 zugestimmt.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Studiengebühr

Für das Studium im weiterbildenden englischsprachigen Masteronlinestudiengang „Advanced Oncology“ erhebt die Universität Ulm eine Studiengebühr. Die Erhebung von Gebühren, Verwaltungskostenbeiträgen, Auslagen und Entgelten gemäß §§ 1 Abs. 2, 12, 16, 18 und 19 LHGebG sowie Beiträge gemäß dem Studentenwerksgesetz und § 65 a Abs. 5 Satz 2 LHG bleiben davon unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr und Befreiungen von der Gebührenpflicht

- (1) Die Studiengebühr wird semesterweise erhoben. Sie beträgt für das erste bis vierte Fachsemester 4.875,00 Euro und für das fünfte und jedes weitere Fachsemester jeweils 1.000,00 Euro.
- (2) Zeiten der Beurlaubung vom Studium sind nicht gebührenpflichtig. Dies gilt nicht für nach § 61 Abs. 3 Satz 1 und 2 beurlaubte Studierende, die an Lehrveranstaltungen teilnehmen, Studien- und Prüfungsleistungen erbringen und Hochschuleinrichtungen nutzen. Für die Beurlaubung gelten die Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Gebührenpflicht

Zur Zahlung ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation für den Masteronlinestudiengang beantragt.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühr ist mit Erlass des Gebührenbescheids fällig.

§ 5 Rückerstattung

- (1) Bei einer Exmatrikulation wird der Gebührenbescheid ganz oder für den noch ausstehenden Teil des Semesters gegenstandslos.
- (2) Eine bereits bezahlte Gebühr ist bei einer Exmatrikulation vor Beginn der Vorlesungszeit ganz, bei einer späteren Exmatrikulation wie folgt anteilig zu erstatten:

a) Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung; Rückerstattungsbetrag 1. bis 4. Fachsemester

vom 01.04. bzw. 01.10. bis zum Beginn der Vorlesungszeit	4.875,00 Euro
vom Beginn der Vorlesungszeit plus ein Tag bis 30.04. bzw. 31.10.	4.000,00 Euro
vom 01.05. bis 31.05. bzw. 01.11. bis 30.11.	3.000,00 Euro
vom 01.06. bis 30.06. bzw. 01.12. bis 31.12.	2.000,00 Euro
vom 01.07. bis 31.07. bzw. 01.01. bis 31.01.	1.000,00 Euro

b) Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung; Rückerstattungsbetrag ab dem 5. Fachsemester

vom 01.04. bzw. 01.10. bis zum Beginn der Vorlesungszeit	1000,00 Euro
vom Beginn der Vorlesungszeit plus ein Tag bis 30.04. bzw. 31.10.	800,00 Euro
vom 01.05. bis 31.05. bzw. 01.11. bis 30.11.	600,00 Euro
vom 01.06. bis 30.06. bzw. 01.12. bis 31.12.	400,00 Euro
vom 01.07. bis 31.07. bzw. 01.01. bis 31.01.	200,00 Euro

§ 6 Ratenzahlung, Stundung, Erlass

Für die Ratenzahlung, Stundung, Erlass gilt das Gebührengesetz des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung. Anträge sind vor Beginn der Vorlesungszeit zu stellen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Studiengebühren im weiterbildenden englischsprachigen Masteronlinestudiengang „Advanced Oncology“ vom 21. Oktober 2013, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 33 vom 24.10.2013, Seite 428-429 außer Kraft.

Ulm, den 04.08.2014

gez.

Prof. Dr. K.J. Ebeling
- Präsident -